ANMELDEFORMULAR

per E-Mail an: info@pulsedays.ch

PULSE DAYS
MOVE HEALTH SPORTS

ZÜRICH | STAGE ONE
16.-18. OKTOBER 2020

AUSSTELLER
(Rechnungsadresse)

☐ Frau ☐ Herr

START Hallenplanung JUNI 2020

Firma	Bereich
Strasse/Nr.	PLZ, Ort
Webseite	
Vorname	Nachname
Funktion	E-Mail
Tel. inkl. Vorwahl	Instagram / Facebook

STANDBESTELLUNG

MODULSTÄNDE

Bitte ankreuzen. Preise inkl. Fläche, Standbau und Beleuchtung. Alle Preise in CHF exkl. 7.7% MwSt.

Typ	BLACK (siehe Seite 2)	WOOD (siehe Seite 2)	GRAPHIC (siehe Seite 2)
☐ A 3 x 2 m	☐ 2240.–	☐ 2240.–	☐ 3180.–
☐ B 3 x 3 m	☐ 2980.–	☐ 2980.–	☐ 3850.–
☐ C 3 x 4 m	☐ 3850.–	☐ 3850.–	☐ 4950.–
☐ D 3 x 5 m	☐ 4680.–	☐ 4680.–	☐ 5930.–
☐ E 3 x 6 m	☐ 5560.–	☐ 5560.–	☐ 7150.–
☐ F _____ x _____ m	☐ Preis auf Anfrage	☐ Preis auf Anfrage	☐ Preis auf Anfrage

CONCEPT STORES (10 Stk.) (siehe Seite 2)

1 Concept Store à 66m²	9'900.– Pauschal für die ganze Fläche			
	☐	Einzelaussteller	☐	plus Mitaussteller (sep. Formular ausfüllen)

KUBUS (4 Stk.) (siehe Seite 2)

1 Kubus à 54m²	10'600.– Pauschal für die ganze Fläche

EIGENBAU

Leere Standfläche ab 12 m² (exklusive Standbau, Teppich, Nebenkosten)	☐ Reihenstand 1 Seite offen à 220.–/m²	☐ Eckstand 2 Seite offen à 245.–/m²
	☐ Kopfstand 3 Seiten offen à 260.–/ m²	☐ Inselstand 4 Seite offen à 270.–/m²
	mit folgenden Massen: _____ x _____ m = _____ m²	

Mitaussteller	Melde deine Mitaussteller mit separatem Formular an. (Gebühr je Mitaussteller CHF 500.–, Medienpauschale inkl.)
Medienpauschale	☒ Zusätzlich zur Flächenmiete erheben wir eine Medienpauschale von 150.– pro Aussteller.
Wir sind ein Start-up und seit max. 3 Jahren selbständig (10% Rabatt) ☐	
Ich interessiere mich, das Rahmenprogramm mitzugestalten. Thema:	
Bemerkung gewünschterThemenbereich:	

LOGO: Bitte sendet uns zusammen mit der Anmeldung Euer Logo zu.

Mit der Unterschrift des Ausstellers gilt die Anmeldung als verbindlich. Es gelten die allgemeinen Bedingungen vom Dezember 2019.

Ort/Datum	Stempel/Unterschrift des Ausstellers

MODULSTAND		
BLACK	**WOOD**	**GRAPHIC**
		individuelle Grafik auf Rückwand
Flächen: 3x2m / 3x3m / 3x4m / 3x5m / 3x6m / oder nach Absprache		
Bauhöhe: 2,5m Wandelemente: Dünnspan 6mm, weiss		
Beleuchtung: pro 3m2 Standfläche 1 Spot à 150 Watt		
Zusätzliches Mobiliar kann nach Erhalt der technischen Unterlagen beim Organisator bestellt werden		

CONCEPT STORES (10 Stk.)

Ca. 12 m x 5,5 m grosser Raum auf der Galerie mit breiter Glasfront. Für eine dieser 10 Flächen kannst du dich einzeln oder als Gruppe (bis höchstens 5 Partner) bewerben.

1 Concept Store à 66m²

KUBUS (4 Stk.)

Es stehen 4 exklusive und komplett verglaste Kuben zur Verfügung. Diese Premium-Flächen können von einer Firma exklusiv oder im Zusammenschluss von mehreren Ausstellern bespielt werden.

1 Kubus à 54m²

ANMELDEFORMULAR FÜR MITAUSSTELLER

per E-Mail an: info@pulsedays.ch

PULSE DAYS
MOVE HEALTH SPORTS

ZÜRICH | STAGE ONE
16.-18. OKTOBER 2020

Hauptaussteller: _____

Mitausstelleradresse:

Firma _____

Strasse / Nr. _____

Postfach _____ PLZ, Ort _____

Kontakt: ☐ Frau ☐ Herr

Vorname _____ Name _____

Telefon _____ Instagram/FB _____

E-Mail _____ Internet _____

Mitausstelleradresse:

Firma _____

Strasse / Nr. _____

Postfach _____ PLZ, Ort _____

Kontakt: ☐ Frau ☐ Herr

Vorname _____ Name _____

Telefon _____ Instagram/FB _____

E-Mail _____ Internet _____

Mitausstelleradresse:

Firma _____

Strasse / Nr. _____

Postfach _____ PLZ, Ort _____

Kontakt: ☐ Frau ☐ Herr

Vorname _____ Name _____

Telefon _____ Instagram/FB _____

E-Mail _____ Internet _____

Bestimmungen für Mitaussteller:

1. Die Anmeldung kann nur über die Firma eingereicht werden, die mit dem Veranstalter einen Ausstellungsvertrag abgeschlossen hat.
2. Für die Anmeldung eines Mitausstellers wird dem Hauptaussteller eine Gebühr von CHF 500.– in Rechnung gestellt. Diese Gebühr beinhaltet die Bearbeitung und alle Katalogeinträge wie bei einem Hauptaussteller.
3. Es können mehrere Mitaussteller angemeldet werden.
4. Der Mitaussteller ist so zu präsentieren, dass die Messebesucher die Präsenz des Mitausstellers problemlos feststellen können.

Mit der Unterschrift des Ausstellers gilt die Anmeldung als verbindlich. Es gelten die allgemeinen Bedingungen vom Dezemberi 2019.	
Ort / Datum	Stempel / Unterschrift des Ausstellers

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Anmeldung und Vertragsabschluss
Die Anmeldung eines Ausstellers gilt als verbindlich. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Organisatorin zustande. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und die übrigen Ausstellerunterlagen (Anmeldeformular, Informationen, Standbau, Preislisten, Service- und Nebenkosten).

Weisungsrecht der Organisatorin
Der Aussteller ist insbesondere verpflichtet, die Weisungen der Organisatorin jederzeit zu befolgen, den Stand innerhalb der festgesetzten Frist einzurichten und innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen sowie innerhalb der festgesetzten Frist wieder abzubauen. Bei Verletzung des Weisungsrechtes durch den Aussteller ist die Organisatorin befugt, die ihr geeignet scheinenden Massnahmen (z.B. durch Ersatzvornahme) auf Kosten und Gefahr des Ausstellers ausführen zu lassen.

Zahlungskonditionen
10% des Mietpreises gelten als Reservationsgebühr und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die erste Akontorechnung (60%) wird nach Abschluss des Vertrages ab Juni in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die zweite Akontorechnung (40%) wird vor der Messe in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Schlussrechnung mit allen Neben- und zusätzlichen Leistungen ist ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Direktverkauf / Degustationen
Der Direktverkauf von Waren und Dienstleistungen ist gemäss Ladenschlussreglement der Stadt Zürich gestattet. Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gratis oder gegen Entgelt zur Konsumation (im Sinne eines Wirtschafts- oder Barbetriebes) abgegeben werden und Restaurationsbetriebe, unterstehen der kantonalen Gesetzgebung über Gastwirtschaftsbetriebe. Die obligatorische Bewilligung für Degustationsstände und Restaurationsbetriebe wird durch die jeweilige Ausstellungsleitung für alle Betriebe gesamthaft eingeholt. Die Gebühren für diese Bewilligungen werden den Inhabern von Degustationsständen und Restaurationsbetrieben anteilmässig verrechnet.

Musikvorführungen
Musikdarbietungen an Ausstellerständen müssen mit der Organisatorin vereinbart werden. Die Vermittlung jeglicher Art von Musik, auch für den rein privaten Gebrauch des Verkaufspersonals, ist verboten, es sei denn, die Aussteller hätten rechtzeitig die gesetzliche Erlaubnis bei der Suisa, Postfach, 8038 Zürich, Telefon +41 44 486 66 66 eingeholt.

Werbemassnahmen
Gratis-Verlosungen, Wettbewerbe sowie Werbemassnahmen jeglicher Art sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Organisatorin erlaubt.

Standzuteilung
Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Die Platzierung wird nach Themenbereichen und individuellen Bedürfnissen vorgenommen. Das Gesamtbild der Messe ist massgebend. Einsprachen dagegen sind innerhalb von 7 Tagen ab Versand des Planes eingeschrieben mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Organisatorin ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein-und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Aus einteilungsbedingten Umständen vergrösserte, jedoch nicht bestellte Flächen oder zwei bis vier offene, aber nicht bestellte Seiten, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Organisatorin haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

Versicherungen / Haftungsausschluss
Eine Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist obligatorisch. Die Organisatorin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungsversicherung eintreten können. Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

Spezial-Bewilligungen
Die Aussteller müssen die für die Messe nötigen Bewilligungen bei der Organisatorin einholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einhalten. Eine Haftung der Organisatorin für ein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird nicht übernommen. Allfällige Steuern und Abgaben (wie MwSt.) für Bewilligungen werden den Ausstellern zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Attraktionen werden soweit möglich im Messemagazin an die Besucher kommuniziert. Dies bedingt eine rechtzeitige Mitteilung an die Organisatorin.

Feuerpolizeiliche Vorschriften
Verbindliche Merkblätter werden den Ausstellern mit den technischen Formularen zugestellt.

Betriebsordnung StageOne
Die Betriebsordnung der STAGEONE bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements mit Ausnahme der Sachverhalte, die in diesem Ausstellerreglement anders reglementiert sind. Die Betriebsordnung des Messeplatzes ist auf Wunsch erhältlich. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer die Anordnung nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmieten, Gebühren, Schadenersatz oder ähnliches zu.

Verzicht auf Durchführung
Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, entstehen dadurch den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche.

Verzicht des Ausstellers auf Messeteilnahme
Verzichtet der Aussteller auf eine Messeteilnahme, so hat er folgende Unkostenentschädigung zu leisten:

Bei Rücktritt bis zum 31.05.2020:	10% der Mietkosten
Bei Rücktritt in der Zeit vom 1.6.2020 bis zum 31.8.2020:	50% der Mietkosten
Bei Rücktritt in der Zeit vom 1.09.2020 bis zum Messebeginn:	100% der Mietkosten

Nach erfolgter Standplatzzuordnung ist der volle Standflächenpreis geschuldet. Dies gilt auch dann, wenn die freigewordene Standfläche weitervermietet werden kann.

Vertragspartner / Übertragung Vertragsverhältnis
Organisatorin der PULSE DAYS ist die event-ex ag. Eventuelle Kosten für zusätzliche, durch den Mitaussteller bestellte Ausstellerkarten, Parkkarten oder ähnliches, werden dem der Organisatoren gegenüber verbindlichen Hauptmieter in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Hauptmieter, die Kosten dem Mitaussteller zu verrechnen. Die Organisatorin ist befugt, das Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus an in der Schweiz domizilierte Dritte (z.B. Messemanagement) zu übertragen und darf diesen Dritten damit zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang zugänglich machen. Die Organisatorin setzt die Vertragspartner schriftlich über den allfälligen Übergang des Vertragsverhältnisses in Kenntnis.

Gerichtsstand / Erfüllungs- und Betreibungsort
Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie der Erfüllungs- und Betreibungsort für Aussteller ohne Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz ist Uster/ZH.
Die Organisatorin kann jedoch ihre Rechte vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts. Sollte der Wortlaut des in andere Sprachen übersetzten Ausstellerreglements zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, so ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Ausstellerreglement ist integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

Uster, Dezember 2019

Alle Nebenleistungen müssen auf einem offiziellen Messe-Formular bestellt werden, welches mit den Hallenplänen ca. drei Monate vor Messebeginn verschickt wird. Die zusätzlich bezogenen Leistungen werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

Abgaben / MwSt.
Allfällige Steuern (wie MwSt.) und Abgaben werden den Ausstellern zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bewilligungen
Wer Waren verkauft, muss die für die Messe nötigen Bewilligungen einholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einhalten. Eine Haftung der Organisatorin für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird abgelehnt.

Elektrizität
Ausser für die Beleuchtung der Modulstände wird der Stromanschluss separat verrechnet.

Generelle Leistungen
Die Mietpreise schliessen folgende generelle Leistungen ein: technischer Pikettdienst, Informationsdienst, Heizung, tägliche Reinigung der allgemeinen Hallenflächen, allgemeiner Überwachungsdienst, Werbung, Ticketing und PR für die Messe.

Messemagazin / Untermiete
Der Magazineintrag für den Hauptmieter und jeden zusätzlichen Untermieter ist obligatorisch. Der einmalige Werbekostenbeitrag für den Hauptmieter beträgt CHF 150.–, für den Untermieter ebenfalls CHF 150.–.

Mietmobiliar
Separate Preislisten und der Katalog des Standbau-Generalunternehmers werden mit den Bestellformularen und den Hallenplänen verschickt. Auf den Ständen darf auch eigenes oder Mobiliar einer anderen Firma aufgestellt werden.

Standbau (mehrstöckig)
Eigene Standbauten müssen zur Bewilligung beim Organisator eingereicht werden. 2-stöckige Standbauten werden mit einem Aufschlag von 50 % der Standfläche verrechnet.

Ausstellerkarten
Pro 3 m Standfläche erhält jeder Aussteller 1 Karte (max. 20 Stk.). Weitere Ausstellerkarten können zu CHF 65.– bezogen werden. Diese Karten gewähren bereits 2 Stunden vor den Öffnungszeiten Zutritt zu den Messehallen.

Tickets
Die Aussteller erhalten einen persönlichen Code. Mit diesem können ihre Gäste kostenlos Tickets beziehen. Der Aussteller bezahlt pro eingelöstem Code max. 50% des Eintrittspreises. Maximal werden nur 100 Tickets verrechnet, alle weiteren Tickets sind kostenlos. Die Mitaussteller erhalten einen eigenen Code. Werden damit Tickets bezogen, gelten dieselben Bedingungen wie für den Hauptaussteller. Dem Hauptaussteller steht es frei, den Mitausstellern seinen Code zur Verfügung zu stellen.